

Berlin, 20. Juli 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Aktuelle Rechtsfragen rund um Steckersolargeräte

Version: 3. Auflage

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung und Hintergrund	3
2	Erwartete Änderungen durch das Solarpaket I zum 1.1.2024	3
3	Aktuelle Rechtslage	4
3.1	Anschluss von Steckersolaranlagen.....	5
3.1.1	Ausführung des Anschlusses	6
3.1.2	Gefahren bei Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.....	8
3.1.3	Pflichten des Netzbetreibers	9
3.1.4	Anschluss von mehreren Steckersolargeräten und/oder anderen Erzeugungsanlagen.....	11
3.2	Meldepflichten	12
3.2.1	Vereinfachtes Inbetriebsetzungsverfahren.....	12
3.2.2	Registrierungspflicht im MaStR	13
3.2.3	Anmeldung der Steckersolaranlage nach Maßgabe von § 21c EEG 2023	14
3.2.4	Sanktionen nach § 52 EEG 2023	14
3.3	Messung	16
3.3.1	Messkonstellation bei mehreren gleichartigen Stromerzeugungsanlagen	17
3.3.2	Messkonstellation bei mehreren verschiedenartigen Stromerzeugungsanlagen	18
3.4	Technische Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung	20
3.5	Förderfähigkeit von Steckersolaranlagen.....	21
3.6	EEG-Umlage	24
3.7	Exkurs: Rechtslage bei Belegenheit einer oder mehrerer Steckersolaranlagen innerhalb einer Kleingartensiedlung	24

1 Einleitung und Hintergrund

Als Steckersolargeräte werden hier Photovoltaikanlagen verstanden, die aufgrund der mittlerweile stark geschrumpften Größe der benötigten Wechselrichter mit diesem fest verbunden sind. Bei einigen Modellen sind die Wechselrichter mit Steckern ausgerüstet, die das direkte Einstecken in eine Steckdose und somit eine Inbetriebnahme durch einen elektrischen Laien ermöglichen sollen. Die erzeugten Strommengen sollen somit nicht direkt in das Netz für die allgemeine Versorgung oder in einen Hausanschlusskasten eines Hausanschlusses eingespeist werden, sondern in einen Endstromkreis einer Haus- oder Wohnungsinstallation. Verbreitet sind auch die Bezeichnungen „Plug-in-PV-Anlagen“, „Balkonmodule“, „Steckermodule“, „Guerrilla-PV“, „PV-Klein- oder Minianlagen“.

In der Branche besteht derzeit Verunsicherung, welche Voraussetzungen für den Anschluss von Steckersolaranlagen zu verschiedenen Rechtsfragen gelten. Durch Äußerungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in der Presse und z. T. versandten Anschreiben an einzelne Unternehmen sowie einem im Januar 2023 veröffentlichten [VDE-Positionspapier](#) wurden insbesondere die technischen Voraussetzungen für den Anschluss und messtechnische Anforderungen wieder zur Diskussion gestellt (siehe insbesondere unter 3.1.1.). Auch die Clearingstelle EEG|KWKG hat sich in ihrem [Votum 2022/17](#) vom 24. Oktober 2022 zu verschiedenen Rechtsfragen wie der Vergütungsfähigkeit von Steckersolaranlagen, Sanktionen und zulässigen Leistungsgrenzen geäußert.

Mittlerweile hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im [Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“](#) (Solarpaket I) weitere Erleichterungen für Steckersolaranlagen vorgeschlagen, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen (siehe unter 2).



Die vorliegende Anwendungshilfe soll zu diesen und weiteren rechtlichen Themen die **derzeitige Rechtslage für Steckersolargeräte** darstellen und Hinweise für den Umgang in der Praxis geben.

2 Erwartete Änderungen durch das Solarpaket I zum 1.1.2024

Das strategische Zielbild der [PV-Strategie](#) des BMWK für den Anschluss von Steckersolaranlagen ist die deutliche Vereinfachung des Netzanschlusses. Im sog. [Solarpaket I](#), das das BMWK Ende Juni 2023 zur Konsultation gestellt hat, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

› **Netzanschluss/Meldeverfahren**

Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 kW und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 VA, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, sollen ohne Anmeldeverfahren beim Netzbetreiber angeschlossen werden können. Die Meldepflicht im Marktstammdatenregister bleibt.

› **Zählersetzung/-austausch**

Ist ein Steckersolargerät verbaut, soll in jedem Fall eine Messeinrichtung verbaut werden, die mögliche Einspeisemengen erfassen kann. Netzbetreiber sollen daher weiter verpflichtet werden, die im Marktstammdatenregister hinterlegten Daten abzugleichen und in einem weiteren Schritt, den Messstellenbetreiber zu informieren, dass ein Zählerwechsel zu erfolgen hat. Der Messstellenbetreiber soll wiederum nach Information des Netzbetreibers innerhalb von vier Monaten bei dem Betreiber des Steckersolargeräts die Messeinrichtung umrüsten müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Richtigkeit der Messwerte (insbesondere bei nicht rücklaufgesperrten Zählern am Netzübergabepunkt) vermutet.

› **Anlagenzusammenfassung**

Es sollen verschiedene Vereinfachungen für Steckersolargeräte verankert werden, etwa bei den technischen Einrichtungen für die netzdienliche Steuerung und verschiedenen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung.

Das Solarpaket I soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Ein Kabinettsbeschluss sowie die Befassung des Bundestages mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen stehen noch aus (siehe zum Referentenwurf und der BDEW-Stellungnahme auch der [BDEW-News-Beitrag vom 7. Juli 2023](#)).

3 Aktuelle Rechtslage

Im Folgenden wird der aktuelle rechtliche Stand zu den verschiedenen Fragen des Netzanschlusses, Messung, Vergütungsfähigkeit, Sanktionen etc. zusammengefasst. Grds. gelten im Übrigen die Darstellungen aus der [BDEW-Anwendungshilfe „Rechtsfragen rund um Plug-in-PV-Anlagen“](#) weiter, sofern es nicht gesetzliche Änderungen gegeben hat.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zum Solarpaket I der Bundesregierung und die geplanten gesetzlichen Anpassungen beim rechtlichen Rahmen für Steckersolaranlagen wird der BDEW aktuell berichten.

3.1 Anschluss von Steckersolaranlagen

Bei EEG-Anlagen unterfällt der Anschluss von Steckersolaranlagen dem § 8 EEG 2023. Für Anlagen bis 30 kW erfolgt der Anschluss bei bestehendem Netzanschluss auf einem Grundstück grundsätzlich dort (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023). Zum Netzanschlussverfahren regelt § 8 Abs. 5 EEG 2023 speziell für Kleinanlagen:

(5) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben,

- 1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und*
- 2. welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 12 durchführen können.*

Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Zur Bestimmung der Größe der Anlagen und des günstigsten Netzverknüpfungspunktes ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Sofern Netzbetreiber nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens reagieren, können die Anlagen „unter Einhaltung der für die Ausführung des Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen“ werden. Wie u.a. aus dem [Votum 2022/17](#) der Clearingstelle EEG|KWKG hervorgeht, können auch Steckersolaranlagen über 600 VA Wechselrichterleistung angeschlossen werden, allerdings nicht im vereinfachten Anmeldeverfahren nach der VDE-AR-N 4105 (siehe unter 3.2.1.).

Für eine Darstellung der 10,8 kW-Regelung und der weiteren Änderungen zum Netzanschluss von Anlagen bis 30 kW verweisen wir auf unsere [BDEW-Anwendungshilfe zum Sofortmaßnahmengesetz](#) (S. 50 ff.).

Zur Rechtslage, die sich beim Netzanschluss von Solaranlagen bis 50 kW durch Änderungen aus der **EU-Notfall-Verordnung** in § 100 Abs. 14 EEG 2023 (neu) in Kürze ergeben wird, siehe den [BDEW-News-Beitrag vom 6. Juni 2023](#). Der BDEW wird zum Inkrafttreten der Änderungen aktuell berichten.

3.1.1 Ausführung des Anschlusses

Bislang haben sich weder durch das VDE-Positionspapier, Verlautbarungen der BNetzA noch durch die PV-Strategie des BMWK Änderungen bei den Anforderungen an den Anschluss von PV-Anlagen, der Messung und Bilanzierung von Überschussstrommengen oder Meldepflichten ergeben.

› VDE-Positionspapier

Im Januar 2023 veröffentlichte der VDE ein Positionspapier zu [„steckerfertigen Mini-PV-Energieerzeugungsanlagen“](#). Darin werden folgende Forderungen für *zukünftige* gesetzliche Anpassungen gestellt:

- › Vereinfachtes Anmeldeverfahren für Wechselrichterscheinleistungen bis 800 VA
- › „Messung“ über nicht rücklaufgesperrte Zähler/ unbilanzierte Einspeisung
- › Vereinfachte Anmeldung (nur bei BNetzA) und Inbetriebsetzung
- › Duldung des Anschlusses von Anlagen bis 800 W über Einstecken mittels Schukostecker
- › Sicherheitsvorgaben für Mini-Erzeugungsanlagen

Für die Umsetzung der vorstehenden Vorschläge seien allerdings noch gesetzliche Anpassungen und die Anpassung der VDE-AR-N 4105 erforderlich.

Hinsichtlich der „Sicherheitsvorgaben“ wird Folgendes erläutert:

- *„Vom Hersteller der Mini-Energieerzeugungsanlage müssen mögliche Risiken der Verwendung einer Mini-EEA transparent gemacht werden:*
 - *Beschreibung der Installationsvoraussetzungen*
 - *Sichere Montage und Inbetriebnahme der Anlage (Glasüberkopfverordnung, Windlast etc.)*
- *Forderung eines mit der Mini-EEA verbundenen mobilen RCD (PRCD) vor dem Einspeisepunkt zur Herstellung der sicheren elektrischen Trennung der Mini-EEA im Fehlerfall*
- *Die Spannungsabschaltung für Mini-EEA mit Schuko-Stecker muss funktional sicher umgesetzt sein.*
- *Empfehlung zur Prüfung von Mini-Energieerzeugungsanlagen durch ein unabhängiges Prüfinstitut.“*

› BNetzA-Schreiben

In den erwähnten (nicht veröffentlichten) Schreiben geht die BNetzA davon aus, dass Steckersolaranlagen auch durch Einstecken eines Schukosteckers angeschlossen werden können, sofern

- ein zertifizierter Wechselrichter und
- ein FI-Schalter

vorhanden sind. Eine entsprechende Information ist über den aktuellen [Internetauftritt](#) der BNetzA allerdings nicht abrufbar.

Aktuell [warnt die Bundesnetzagentur](#) allerdings vor mangelhaften Solarwechselrichtern von Steckersolaranlagen. Bereits im zurückliegenden Jahr seien Solarwechselrichter aufgefallen, bei denen kein CE-Kennzeichen, keine deutsche Bedienungsanleitung oder keine deutsche Händleradresse zu finden waren.

Aus Sicht des BDEW gelten bis zum Inkrafttreten von gesetzlichen Änderungen/Änderungen der technischen Richtlinien die folgenden Anforderungen:

Als Energieanlagen sind Steckersolaranlagen gemäß § 49 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind:

In der VDE-AR-N 4105 werden die Anforderungen beschrieben, die für Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers zu beachten sind, damit die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebes erhalten bleibt.

Die aktuell gültigen technischen Regelwerke (DIN VDE 0100-511-1 und VDE-AR-N 4105) erlauben weiterhin nicht den Anschluss über einen Schukostecker, sondern lediglich mit einer speziellen Energiesteckvorrichtung.

Sofern die Anlagen außerdem nur eine Wechselrichterleistung bis 600 VA ($S_{E_{max}}$) haben und ein Zwei-Richtungszähler vorhanden ist, ist ein vereinfachtes Inbetriebsetzungsverfahren möglich (wie dargestellt in der VDE-AR-N 4105), siehe unter 3.2.1. Das [„Projekt Stecker Solar“](#) das eine Produktnorm für den Anschluss über Schukostecker entwickeln soll, befindet sich noch in der Erarbeitung bei DKE/VDE.



Der VDE sieht diesen [VDE-Anschlussprozess](#) für Steckersolaranlagen vor und hat einen technischen [Fragenkatalog](#) veröffentlicht.

Änderungen an diesen technischen Regeln durch das VDE-Positionspapier sind nicht erfolgt.

Nach dem EEG müssen die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 EnWG entsprechen (§ 10 Abs. 2 EEG 2023). Auch § 13 Abs. 2 NAV verweist auf § 49 EnWG. Damit gilt die Vermutung, dass die technische Sicherheit durch Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist, wenn die technischen Regeln des VDE eingehalten werden.

Weiterhin gilt, dass der Anschlussnehmer gemäß § 19 Abs. 3 NAV dem Netzbetreiber die Errichtung einer Eigenanlage, worunter eine Steckersolaranlage fällt, vorab mitzuteilen hat. Der Anschluss der Eigenanlage ist mit dem Netzbetreiber technisch abzustimmen. Dabei kann der Anschluss zum Schutz vor Rückwirkungen auf das Verteilnetz von der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie der Netzbetreiber spezifischen technischen Anschlussbedingungen (TAB) abhängig gemacht werden.

Der Anschlussnehmer- bzw. Anschlussnutzer ist seinerseits verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen auf das Verteilnetz ausgehen.



Der VDE|FNN hat auf [dieser Seite](#) verschiedene FAQs zum Anschluss von Steckersolaranlagen und dem vereinfachten Anmeldeverfahren veröffentlicht.

3.1.2 Gefahren bei Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Werden beim Anschluss eines Steckersolargeräts nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten, besteht im Einzelfall abhängig von den konkreten Gegebenheiten vor Ort und dem anzuschließenden Anlagenmodell, **Brand- und Stromschlaggefahr**. Insbesondere bei Hausinstallationen in Altbauten sind teilweise nicht ausreichend abgesicherte Stromkreise, keine Schutzschalter oder Fehlerstromschutzschalter vorhanden. Das Risiko eines Anschlusses „auf eigene Faust“ durch Einstecken eines Steckersolargeräts in eine normale Schutzkontaktsteckdose liegt hier beim Anlagenbetreiber, dem daher anzuraten ist, in jedem Fall eine fachkundige Person zu Rate zu ziehen.



Die technische Sicherheit dürfte jedenfalls durch die Einhaltung der DIN VDE V 0100-551-1/ VDE-AR-N 4105: 2018-11 gewährleistet sein. Werden diese Anforderungen eingehalten, wird vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden (vgl. § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

Dafür, dass ein Anschluss von Steckersolargeräten auch ohne Einhaltung der in den genannten technischen Regelwerken enthaltenen Anforderungen auf anderem Wege die technische Sicherheit gewährleistet, ist der Anlagenbetreiber im Einzelfall darlegungs- und ggf. nachweisverpflichtet.

3.1.3 Pflichten des Netzbetreibers

Müssen Netzbetreiber den Anschluss von Steckersolargeräten per Schukostecker vorab verbieten?

- › Nein. Die Regeln der Technik, für die die Vermutung besteht, dass bei ihrer Einhaltung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, sind grds. öffentlich verfügbar (VDE-AR-N 4105).

Müssen sich Netzbetreiber bei Anmeldung der Anlagen von der technischen Sicherheit der Anlagen überzeugen?

- › Nein. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Netzbetreiber bei Anschlussbegehren von EEG-Kleinstanlagen bis 10,8 kW und damit erst recht bei Anlagen unter 1 kW sich innerhalb eines Monats melden muss. Andernfalls können die Anlagen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik angeschlossen werden. Reagiert der Netzbetreiber auf entsprechende Anschlussbegehren nicht innerhalb eines Monats, bleibt es dennoch dabei, dass die Anlagen nur unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik angeschlossen werden dürfen. Das Risiko, dies nicht zu tun, liegt dabei beim Anlagenbetreiber.

Der Netzbetreiber ist aber *berechtigt*, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NAV). Der Netzbetreiber hat dann den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 NAV). Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet (§ 15 Abs. 2 NAV).

Der Netzbetreiber ist jedoch nicht verpflichtet, sein Netzgebiet nach möglichen Verstößen abzusuchen. Über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu wachen, ist insoweit Aufgabe des Staates, hier insbesondere der Polizei und ggf. der Ordnungsbehörden (bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Durch die Vornahme oder die Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber zwar keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt aber nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 NAV).

Ergibt eine Prüfung einer Kundenanlage vor oder nach ihrer Inbetriebnahme, dass durch den Anschluss einer Solarstromanlage als Plug-in-Vorrichtung eine Sicherheitsgefährdung oder erhebliche Störung ausweislich der dargestellten Risiken zu erwarten ist, ist der Netzbetreiber folglich dazu berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Der Netzbetreiber ist allerdings dazu verpflichtet, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn diese Prüfung ergibt, dass durch diese Installation eine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

Hat der Netzbetreiber allerdings von einer Installation keine Kenntnis, treffen ihn keine entsprechenden Informations- oder Handlungspflichten. Dem Recht aus § 15 NAV steht darüber hinaus keine Pflicht gegenüber, eine Anlage zu überprüfen. Es verbleibt insoweit bei der Eigenverantwortlichkeit des Anlagenbetreibers.

Nur wenn der Netzbetreiber bei einer tatsächlich durchgeführten Überprüfung derartige, eine Gefahr für Leib und Leben darstellende Sicherheitsmängel erkannt hat, muss er bis zur Beseitigung des Mangels den Netzanschluss unterbrechen. Dem Netzbetreiber fällt somit keine Garantenstellung im Hinblick auf etwaige Personen- oder Sachschäden zu, selbst wenn ihm durch entsprechende „Anzeigen“ Dritter oder durch zufällige Kenntnisnahme von Ablesern das Vorhandensein von derartigen Balkonanlagen bekannt wird. Da sich die Anlagen und die Hausinstallationen unterscheiden können, muss jeweils die konkrete Installation geprüft werden.



Netzbetreiber sollten entsprechende Interessenten und Installateure auf diese Umstände hinweisen. Da sich die Anlagen und die Hausinstallationen unterscheiden können, muss jeweils die konkrete Installation geprüft werden.

Für Netzbetreiber empfiehlt es sich außerdem die Baubehörden einzuschalten, wenn erhebliche Sicherheitsmängel an der Kundenanlage festgestellt worden sind (insbes. bei Brandgefahr). Führt die Installation einer Steckersolaranlage

möglicherweise zu baustrukturellen Mängeln, ist für eine entsprechende Verfolgung ebenfalls die Bauaufsichtsbehörde zuständig, die der Netzbetreiber informieren kann. Im Zusammenhang mit Steckersolaranlagen können insbesondere die Installation der Module an Balkonen und die damit zusammenhängenden zusätzlichen Lasten für das Bauwerk (Windlast, etc.) relevante Faktoren sein.

Der Netzbetreiber ist jedoch nicht verpflichtet, eine ihm zur Kenntnis gekommene, baustrukturell problematische Installation bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3.1.4 Anschluss von mehreren Steckersolargeräten und/oder anderen Erzeugungsanlagen

Steckersolargeräte und andere Erzeugungsanlagen können an demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden. Für die *Anmeldung* von Steckersolaranlagen kann dann allerdings das vereinfachte Inbetriebsetzungsverfahren in der Regel nicht mehr genutzt werden, da die Wechselrichterleistungen aufsummiert werden (siehe unter 3.2.1). Hierzu wird es ggf. in Kürze eine Klarstellung durch den VDE|FNN geben.

Siehe zur Messung dieser Konstellation und zu den Besonderheiten des vereinfachten Inbetriebsetzungsverfahrens unter 3.3.

Auch die Clearingstelle EEG|KWKG führt in ihrem [Votum 2022/17](#) Leitsatz 4 aus:

„Die in der VDE-AR-N 4105 Abschnitt 5.3.3 genannte Leistungsschwelle von 600 W für steckerfertige Erzeugungsanlagen bezieht sich auf das vereinfachte Anmeldeverfahren, nicht auf die grundsätzliche Zulässigkeit des Betriebs von steckerfertigen Erzeugungsanlagen. Mithin können auch Plug-in-Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 600 W an einem Hausanschluss betrieben werden, wenn die einschlägigen technischen Regeln eingehalten werden.“¹



HINWEIS: Die EU-Verordnung 2016/631 („RfG“) sieht für die Signifikanz einer Stromerzeugungsanlage den Grenzwert von 0,8 kW **Maximalkapazität** vor (Art. 5 Abs. 2 a). Die Maximalkapazität wird in Art. 2 Nr. 16 der Verordnung definiert als

¹ Bezugnahme sollte offenbar auf Ziffer 5.5.3 erfolgen. Hinweis: In Leitsatz 4 wird die Grenze von „600 W“ beschrieben, die VDE-AR-N 4105 nennt 600 VA, bezogen auf die Wechselrichterleistung.

„die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführenden, nicht in das Netz eingespeisten Anteils, und die im Netzanschlussvertrag festgelegt oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung vereinbart ist“.

S_{Amax} , der in der VDE-AR-N 4105 verwendete Begriff, wird dort definiert als „maximale Scheinleistung einer Erzeugungsanlage“. Die Erzeugungsanlage wiederum setzt sich aus einer oder mehreren Erzeugungseinheiten elektrischer Energie und allen zum Betrieb erforderlichen elektrischen Einrichtungen zusammen. Bei Steckersolaranlagen, die über einen gemeinsamen Wechselrichter verbunden sind, ist mit hin die Wechselrichterleistung entscheidend.

Der RfG spricht von einer Signifikanzbetrachtung für Anforderungen, die AR-N 4105 spricht von einer Leistungsgrenze, die Bedeutung für das vereinfachte Anmeldeverfahren hat, nicht aber für die Erfüllung technischer Anforderungen.

S_{Amax} ist gleichzusetzen mit der Maximalkapazität nach dem RfG, da Betrieb bei $\cos \phi = 1$.

3.2 Meldepflichten

Eine Steckersolaranlage muss beim zuständigen Netzbetreiber nach VDE-AR-N 4105 angemeldet werden. Eine nur durch den Anlagenbetreiber erfolgte Installation verletzt § 19 Abs. 3 der NAV. Auch der § 8 EEG-Prozess (siehe oben unter 3.1) ist einzuhalten.

3.2.1 Vereinfachtes Inbetriebsetzungsverfahren

Ein vereinfachtes Inbetriebsetzungsverfahren ist für Anlagen bis 600 VA Wechselrichterleistung bei Anschluss an eine vorhandene spezielle Energiesteckdose und Vorhandensein eines Zweirichtungszählers nach der VDE-AR-N 4105 vorgesehen.

Im Gegensatz zum herkömmlichen Inbetriebsetzungsverfahren liegt der Unterschied darin, dass die Unterschrift des Anlagenerrichters entfallen kann. Dies ist sachlich damit zu begründen, dass der Installateur bereits die spezielle Energiesteckdose angebracht hat und seine Mitwirkung darüber hinaus nicht erforderlich ist. Das Anmeldeverfahren nimmt auf die „Anschlussnutzeranlage“ Bezug.

› Mehrere Anschlussnutzer hinter einem Anschluss

Das vereinfachte Anmeldeverfahren kann grds. von jedem Anschlussnutzer separat für einen Anschluss von Steckersolaranlage(n) bis zu 600 VA Wechselrichterleistung genutzt werden.

Wenn der Zubau einer oder mehrerer Steckersolaranlagen dazu führt, dass ein Anschlussnutzer insgesamt mehr als 600 W Modulleistung betreibt, bleibt – nur für das vereinfachte Inbetriebsetzungsverfahren – dennoch die Wechselrichterleistung maßgeblich, nicht die der addierten jeweiligen PV-Module. Eine maximale installierte Modulleistung angeschlossen an den 600 VA Wechselrichter ist weder im EEG noch in der VDE-AR-N 4105 ausdrücklich benannt. Dies führt bereits in der Praxis bspw. zu dem Fall, dass ein leistungsreduzierter Wechselrichter (2000 VA auf 600 VA) zum Einsatz kommt, um daran 4 Module mit jeweils 450 Watt anzuschließen. Grundsätzlich ist dies durch eine softwareseitige dauerhafte Leistungsreduzierung möglich. Die Umsetzung einer dauerhaften Leistungsreduzierung an der Erzeugungseinheit ist anzugeben und darf auch nicht durch Software-Updates überschrieben werden. Eine ungewollte und unautorisierte Aufhebung der dauerhaften Leistungsreduzierung ist durch eingeschränkte Zugriffsrechte / Passwortschutz sicherzustellen.

Der BDEW hat sich für eine explizite Modulleistungsgrenze eingesetzt, die im Solarpaket I zumindest für bestimmte EEG-Regelungen aufgenommen wurde.

› **Bereits vorhandene Erzeugungsanlage und Steckersolaranlage**

Das vereinfachte Anmeldeverfahren kann derzeit dann nicht mehr genutzt werden, wenn ein Steckersolargerät zu einer bereits vorhandenen Erzeugungsanlage hinzugebaut werden soll (bspw. Solaranlage bis 30 kW), weil die Wechselrichterleistungen aufsummiert werden. Allerdings soll es hierzu in Kürze eine Klarstellung durch den VDE | FNN geben, dass dies möglich ist.

3.2.2 Registrierungspflicht im MaStR

Steckersolaranlagen müssen wie jegliche andere Stromerzeugungsanlagen im Marktstammdatenregister gemeldet werden, siehe [§ 5 MaStRV](#). Dies gilt auch dann, wenn davon auszugehen ist, dass aus einer solchen Anlage keine oder nur geringfügige Strommengen in das Netz des Netzbetreibers eingespeist werden. Die „Ortsfestigkeit“ spielt für die Registrierungspflicht von EEG-Anlagen im Übrigen keine Rolle.² Darüber hinaus gibt es auch für diese Registrierungspflicht keine Bagatellschwelle an Leistung der Anlage.

Nimmt ein Anlagenbetreiber eine solche Registrierung nicht, nicht korrekt oder nicht termingerecht vor, entstehen hieraus die nachstehenden Rechtsfolgen:

- **Sanktionierung nach § 52 EEG 2017/2021 bzw. § 52 EEG 2023** (s. nachfolgend unter Nr. 6.4.4),

² Vgl. [„BDEW-Anwendungshilfe zu Rechtsfragen rund um Plug-In-PV-Anlagen“, 2. Auflage](#), Seiten 20 f.

- **Fälligkeitsaufschub** der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Zahlungen der Einspeisevergütung nach [§ 23 der Marktstammdatenregisterverordnung \(MaStRV\)](#) bis zur Registrierung der Anlage,
- **Bußgeld** der BNetzA aufgrund einer Ordnungswidrigkeit nach [§ 21 MaStRV](#) bis 50.000 Euro (§ 111f i.V. mit § 95 EnWG) und
- **Zwangsanordnung** der Registrierung durch die BNetzA (§§ 65 Abs. 1, 111e EnWG i.V. mit §§ 5 ff. MaStRV) verbunden mit der Berechtigung der Anordnung eines **Zwangsgeldes** bis 10.000.000 Euro und der **Vollstreckungsbefugnis** bei Nichtnachkommen der Anordnung, jeweils gegenüber dem Anlagenbetreiber.

3.2.3 Anmeldung der Steckersolaranlage nach Maßgabe von § 21c EEG 2023

Gemäß § 21c Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 müssen Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Speist ein Steckersolaranlagenbetreiber Strommengen ins Netz der allgemeinen Versorgung ein, müssen diese Strommengen einem Bilanzkreis zugeordnet und rechtzeitig angemeldet werden, auch wenn es sich nur um geringe Strommengen handelt (siehe zur entsprechenden Sanktion unter 3.2.4.).

3.2.4 Sanktionen nach § 52 EEG 2023

Bei den Sanktionen in § 52 EEG 2023 muss nach den verschiedenen Verstößen differenziert werden:

Verstoß gegen Anmeldung im Marktstammdatenregister

Wird eine Steckersolaranlage nicht, nicht termingerecht oder nicht nach den Vorgaben der MaStRV angemeldet, entstehen nach dem EEG folgende Sanktionen:

- Für Strommengen, die bis einschl. 31. Dezember 2022 in das Netz des Netzbetreibers eingespeist worden sind: Absenkung der Förderung nach den Vorgaben des **§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017/2021** auf null bzw. auf 80 % und
- für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2023 in das Netz des Netzbetreibers eingespeist worden sind: Parallel neben dem gesetzlichen Förderanspruch des Anlagenbetreibers bestehender, einseitiger Sanktionsanspruch des Netzbetreibers, der von dem Umfang der eingespeisten Strommenge unabhängig ist (**§ 52 Abs. 1 Nr. 11 i.V. mit Abs. 2 und 3 EEG 2023**).

Letztgenannte Rechtslage gilt ab dem 1. Januar 2023 auch für Solaranlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 (s. [§ 100 Abs. 9 EEG 2023](#)).



Die Funktionsweise der Sanktion in **§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017/2021** wird in der BDEW-Anwendungshilfe „[Fördergrundlagen des EEG 2017, Teil 2](#)“, 3. Auflage, beschrieben.

Die zum 1. Januar 2023 für Neu- und Bestandsanlagen in Kraft getretene, neue Sanktion nach **§ 52 Abs. 1 Nr. 11 EEG 2023** wird in der [BDEW-Anwendungshilfe zum „Sofortmaßnahmengesetz“](#) auf Seiten 125 ff. näher erläutert. Die Wirkungsweise dieser Sanktionierung wird aktuell auch durch die [Folien zum Vortrag der BNetzA](#) beim Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWK am 22. Juni 2023 beschrieben. Dies gilt speziell hinsichtlich der in der Branche aktuell umstrittenen Frage, ob zur Anwendbarkeit der Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 EEG 2023 sowohl ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht als auch gegen die Pflicht zur Kalenderjahresendmeldung vorliegen muss, oder ob ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht ausreicht.

Dies bedeutet, dass Netzbetreiber auch für Klein- und Kleinst-EEG-Anlage die v.g. Sanktionen durchführen müssen.³

Verstoß gegen Anmeldung nach § 21c Abs. 1 Satz 1 EEG 2021

§ 52 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2023 ordnet an, dass dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder der Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Abs. 1 nach Maßgabe des § 21c EEG 2021 zu übermitteln ist. Andernfalls hat der Anlagenbetreiber eine Zahlung zu leisten.

Wird eine Steckersolaranlage trotz Netzeinspeisung nicht rechtzeitig, also vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats, für eine Veräußerungsform angemeldet, besteht ein einseitiger Sanktionsanspruch des Netzbetreibers auf Zahlung (siehe zu Höhe und Sanktionsdauer die vorstehenden Verweise). Eine Ausnahme für Kleinstanlagen ist nicht normiert. Dadurch muss der Netzbetreiber bei einem festgestellten Verstoß auch für sehr geringe Beträge einen entsprechenden Zahlungsanspruch geltend machen.

³ Die Verschiebung bestimmter Sanktionen für Anlagen bis 500 kW auf den 1. Januar 2024 nach § 52 Abs. 1b EEG 2023 betrifft nicht die hier relevanten Verstöße gegen die Registrierungsverpflichtung.

3.3 Messung

Sofern die Einspeisung von Strommengen in das Netz der allgemeinen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese entsprechend zu erfassen. Dazu muss der vorhandene Einrichtungszähler durch einen Zweirichtungszähler ersetzt werden, da bei Installation von Steckersolaranlagen (fast) ausschließlich auch ein Netzbezug der Kundenanlage stattfindet.

Rückwärtslaufende Zähler oder reine Bezugszähler mit Rücklaufsperr⁴ und damit ungemessene und unbilanzierte Einspeisungen sind nicht zulässig.

Siehe hierzu auch das [VDE-Ablaufdiagramm](#) und die Ausführungen auf der [Seite der Bundesnetzagentur](#):

„Die Einspeisung von Strom in das Netz muss stets gemessen und bilanziert werden. Der Messstellenbetreiber wird daher den bisherigen Bezugszähler beispielsweise durch einen sogenannten Zweirichtungszähler austauschen, sofern die Einspeisung nicht durch eine technische Einrichtung jederzeit ausgeschlossen ist.

Besteht der bisherige Bezugszähler aus einem einfachen Ferrariszähler, so bestünde ohne den Austausch die Gefahr, dass der Zähler durch die Stromeinspeisung „rückwärts“ läuft. Durch eine solche Manipulation würde widerrechtlich vorgetäuscht, dass weniger Strom von dem Lieferanten aus dem Netz geliefert und vom Kunden verbraucht worden sei, als dies tatsächlich der Fall ist. Der Austausch ist daher auch zur Vermeidung von zivilrechtlichen Forderungen und strafrechtlichen Konsequenzen wichtig.“

Zu möglichen straf- und steuerrechtlichen Aspekten siehe unsere [BDEW-Anwendungshilfe zum Sofortmaßnahmengesetz](#) (S. 17 f.).

Die vom VDE vorgeschlagene Duldung von nicht rücklaufgesperrten Stromzählern und die unbilanzierte Einspeisung sind Positionen und Vorschläge für weitere u.a. gesetzliche Anpassungen (siehe auch unter 3.1.1). Sie bilden nicht die derzeitige Rechtslage ab.

Eine Pflichtausstattung mit intelligenten Messsystemen besteht für Anlagen bis 7 kW nicht, auch der optionale Rollout beginnt erst bei 1 kW (vgl. § 29 MsbG). In der Regel werden bei Anschluss von Steckersolaranlagen nach entsprechendem Antrag auf Änderung moderne Messeinrichtungen verbaut, die beide Energieflussrichtungen erfassen.

⁴ Sofern eine Rückeinspeisung in das Netz nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Umrüstung des Zählers kann der Steckersolaranlagenbetreiber als Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer in Niederspannung durch Antrag auf Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung im Niederspannungsnetz spätestens innerhalb eines Monats nach Auftragseingang vom grundzuständigen Messstellenbetreiber verlangen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 MsbG). Hat dieser sechs Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens die erforderlichen Arbeiten nicht oder nicht vollständig vorgenommen, ist der Anschlussnehmer unter Einhaltung der für den Messstellenbetrieb geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Durchführung durch einen fachkundigen Dritten auf eigene Kosten („Selbstvornahme“) berechtigt (§ 3 Abs. 3a Satz 2 MsbG).

3.3.1 Messkonstellation bei mehreren gleichartigen Stromerzeugungsanlagen

In der Praxis werden vielfach neben Steckersolaranlagen weitere Stromerzeugungsanlagen innerhalb derselben Kundenanlage betrieben. Dies erfordert dann folgende Messanordnung:

Wenn neben einer **Steckersolaranlage** eine **Aufdach-PV-Anlage** innerhalb derselben Kundenanlage betrieben wird, reicht für die messtechnische Erfassung der förderfähigen Strommengen am Netzverknüpfungspunkt eine **Sammel-Einspeisemessung** aus. Das Ergebnis der Sammel-Einspeisemessung wird dann gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2, 2. Halbsatz, EEG 2023 nach Maßgabe der jeweiligen Einzel-Leistungen auf die betreffenden Anlagen aufgeteilt. Die sich hierdurch ergebende Aufteilung der Strommengen je Anlage ist dann die Grundlage für die entsprechenden Förderzahlungen für die jeweiligen Anlagen.

Ob parallel zu dieser Sammel-Einspeisemessung eine oder mehrere **Erzeugungsmessungen** für die Anlagen erforderlich sind, ergibt sich aus anderen rechtlichen Zusammenhängen, z.B.

- aus der zwingenden Notwendigkeit einer Erzeugungsmessung bei Anlagen nach dem PV-Marktintegrationsmodell des EEG 2012 (neu),
- aus der zwingenden Notwendigkeit einer Erzeugungsmessung für Anlagen, die die Optionslösung für Anlagen > 300 und ≤ 750 kW des EEG 2021 geltend machen, und deren Förderung der eingespeisten Strommenge auf 50 % bzw. 80 % begrenzt ist, oder
- aus steuerrechtlichen Anforderungen an die Erfassung der erzeugten Strommengen.

Weitere Fälle, in denen eine Erzeugungsmessung erforderlich ist, werden in der [BDEW-Anwendungshilfe zum „EEG-Umlage-Entlastungsgesetz“](#) auf Seite 11 f. dargestellt.

Die vorstehenden Darstellungen gelten entsprechend, wenn mehrere Steckersolaranlagen und/oder mehrere Aufdach-Solaranlagen innerhalb der Kundenanlage betrieben werden.

3.3.2 Messkonstellation bei mehreren verschiedenartigen Stromerzeugungsanlagen

Bei einer Kombination einer **Steckersolaranlage** mit einem **BHKW** ist hingegen die Verwendung nur einer Sammel-Einspeisemessung förderseitig ausgeschlossen. § 24 Abs. 3 EEG 2023 und Vorgängerregelungen⁵ lassen eine Aufteilung der eingespeisten Strommengen nach dem Standort- oder Referenzertrag (Windenergieanlagen an Land) bzw. nach der installierten elektrischen Leistung der Anlagen nur dann zu, wenn die Anlagen „*gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen*“. Bei parallelem Betrieb z.B. einer Solaranlage und einem BHKW ist unabhängig davon, ob das BHKW mit Erdgas, Biogas, Biomethan etc. betrieben wird, daher das Prinzip der Gleichartigkeit nicht gewahrt. Diese Gleichartigkeit scheidet somit bei parallelem Betrieb einer PV-Anlage und einem BHKW mit EE- oder fossilen Energieträgern aus. Gleiches gilt im Falle aller anderen parallel betriebenen Erzeugungsanlagen, z.B. Klein-Windenergieanlagen.

Dementsprechend reicht in einem solchen Falle die alleinige Verwendung einer Übergabemessung am Netzverknüpfungspunkt unter Aufteilung des Sammel-Messergebnisses auf die verschiedenen Erzeugungsanlagen nicht aus. In diesem Falle darf das Sammel-Messergebnis am Netzverknüpfungspunkt nach § 24 Abs. 3 EEG 2023 nicht nach Maßgabe der einzelnen Leistungen der Anlagen auf diese aufgeteilt werden, weil dies nach dieser Regelung nur zulässig ist bei „mehreren Anlagen, die *gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen*“. Dies entspricht auch den Darstellungen der Clearingstelle EEG | KWKG in ihrer Entscheidung im [Verfahren 2014/31](#) im Messschaubild Nr. 6.3, die eine gemeinsame Erzeugungsmessung nur bei gleichartigen Energieträgern zulässt.

Ob der Anlagenbetreiber für entsprechende Untermessungen

- die Kaskaden-Messanordnung oder
- jeweils eine RLM-Messeinrichtung je Stromerzeugungsanlage im Rahmen der „gewillkürten Vorrangregelung“

wählt, bleibt ihm letztlich zur Entscheidung überlassen.

Die Clearingstelle EEG | KWKG hatte in ihrer Entscheidung im [Verfahren 2014/31](#) im

- im Messschaubild Nr. 6.4 die Kaskaden-Messanordnung bei nicht gleichartigen Energieträgern für erforderlich gehalten, und

⁵ Entsprechend zurückgehend bis § 9 Abs. 2 EEG 2000.

- im Messschaubild Nr. 6.5 die „gewillkürte Vorrangregelung“ nur mit jeweils einer RLM je Stromerzeugungsanlage für zulässig erachtet.



Dementsprechend ist die Messanordnung der „gewillkürten Vorrangregelung“ nur bei Verwendung von RLM-Untermessungen zulässig, nicht bei einzelnen Arbeits-Erzeugungsmessungen. Die Zulässigkeit von RLM-Untermessungen dürfte auch für die Verwendung von iMSys gelten, da ebenfalls Viertelstundenwerte generiert werden, die für die Anwendung der „gewillkürten Vorrangregelung“ erforderlich sind.

Der BDEW weist vorsichtshalber darauf hin, dass die förderseitige Anwendung der „gewillkürten Vorrangregelung“ strittig ist. Die Feststellungen des BGH in seinem Urteil vom 4. März 2015⁶ können so verstanden werden, dass der Anlagenbetreiber nicht bestimmen darf, welcher Strom aus seiner Anlage eingespeist werden soll, und welcher nicht, wenn dies nicht entsprechend messtechnisch erfasst worden ist (hier: KWK- und Kondensationsstrom ohne separate messtechnische Erfassung). Die Clearingstelle EEG|KWKG sieht eine „gewillkürte Vorrangregelung“ hingegen bei Verwendung jeweils separater RLM-Messeinrichtungen in ihrer Entscheidung im Verfahren 2014/31 in Rdn. 130 bis 132 *für die EEG-Umlagepflicht* allerdings als zulässig an. Die BNetzA hatte diese „gewillkürte Vorrangregelung“ mit jeweils einer RLM-Messeinrichtung je Stromerzeugungsanlage für die Abrechnung der EEG-Umlagepflicht ebenfalls akzeptiert.⁷

Alleine aus Kostengründen wird im Zweifelsfall bei einer Parallelität von einer Steckersolaranlage mit einer Erzeugungsanlage, die einen anderen Energieträger verwendet, aktuell nur ein kaskadenseitiger Messaufbau anzunehmen sein. Die Clearingstelle hatte die „gewillkürte Vorrangregelung“ – für die Frage der EEG-Umlagepflicht – jedenfalls nur dann angenommen, wenn jede der entsprechenden Erzeugungsanlagen eine RLM-Untermessung hatte. Die Kostenfrage kann dann anders zu beantworten sein, wenn anstelle von RLM-Messeinrichtungen kostengünstigere intelligente Messeinrichtungen verwendet werden.

⁶ Az. [VIII ZR 110/14](#), Rdn. 42.

⁷ Siehe etwa den [Leitfaden der Bundesnetzagentur zum Messen und Schätzen bei Umlagepflichten](#), S. 72 und 79.

3.4 Technische Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung



Im Ergebnis müssen Steckersolaranlagen seit dem 1. Januar 2023 keine Anforderungen nach § 9 EEG 2023 bzw. entsprechenden Vorgängerfassungen mehr erfüllen, es sei denn, es wird an demselben Netzanschluss eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben oder es werden die maßgeblichen Leistungsgrenzen bis 7 kW durch Zusammenfassung nach § 9 Abs. 3 EEG 2023 überschritten.

PV-Anlagen bis 25 kWp, die ab dem 15. September 2022 in Betrieb genommen wurden, müssen im Rahmen von § 9 EEG 2021/2023 keine Anforderungen mehr erfüllen. Es muss also weder eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung gesichert sein, noch muss die maximale Einspeiseleistung auf 70 % der installierten Leistung begrenzt werden. **Eine Ausnahme besteht auch hier dann, wenn an demselben Netzanschluss eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird.** Allerdings ist eine Anpassung dieser Regelung, die derzeit auch für Steckersolargeräte gilt, im Solarpaket I vorgesehen.

Bei Bestandsanlagen bis 7 kW dürfen seit dem 1. Januar 2023 entsprechende Einrichtungen nach entsprechender Anzeige beim Netzbetreiber ausgebaut werden (siehe zu der konkreten Umsetzung den [Vermerk zu Änderungen durch das 3. EnSiG-ÄndG](#)).



Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende ist am 27. Mai 2023 in Kraft getreten. Es verankert im MsbG den Rollout-Start auch für Anlagen über 7 kW und enthält Änderungen in § 9 und § 10b EEG 2023 hinsichtlich der Vorgaben für die netzdienliche und marktorientierte Steuerung enthält (siehe für einen Überblick den [BDEW-News-Beitrag vom 24. April 2023](#)).

Zu der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Vorgaben für technische Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung nach § 9 EEG 2021 und den sanktionsrechtlichen Konsequenzen siehe das [Votum 2022/17](#) der Clearingstelle EEG|KWKG.

Das Solarpaket I sieht vor, dass Steckersolaranlagen für die Zwecke des § 9 EEG 2023 nicht mehr relevant sein werden.

3.5 Förderfähigkeit von Steckersolaranlagen

Hier hat sich die Rechtslage gegenüber dem EEG 2021, EEG 2017 und EEG 2014 nicht geändert:

Wie vorstehend unter Nr. 4 dargestellt, hatte die Clearingstelle EEG | KWKG in ihrem [Votum 2022/17](#) vom 24. Oktober 2022 eine **Vergütungsfähigkeit** von aus Steckersolaranlagen in das Netz eingespeisten Strommengen grundsätzlich bestätigt, wenn diese Solaranlagen ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind (s. § 48 Abs. 2 EEG 2023/2021 und Vorgängerregelungen). Dies hat sich durch das EEG 2023 nicht geändert.

Die Vorgabe der **ausschließlichen Anbringung** an dem Gebäude oder der Lärmschutzwand nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 ist dann eingehalten, wenn das Gebäude die Last der Anlage trägt.⁸ Dies ist auch dann der Fall, wenn die Steckersolaranlage an das Geländer eines Balkons gehängt wird, weil das Geländer Bestandteil des Gebäudes ist und somit das Gebäude das Gewicht der Anlage trägt.

Die Förderfähigkeit besteht unabhängig davon, ob die Installation der betreffenden Einrichtungen **baurechtlich** zulässig ist oder nicht. Eine mglw. baurechtswidrige Installation beeinflusst dementsprechend die Förderfähigkeit nicht.⁹ Beide Rechtsregimes sind voneinander unabhängig zu beurteilen.

Gleiches gilt hinsichtlich möglicher **mietvertraglicher Vorgaben**: Diese sind nur im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter relevant.

Außerdem ist zu beachten, dass der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber für aus entsprechenden Anlagen eingespeiste Strommengen nicht von vornherein einen **Förderverzicht** unterbreiten bzw. diesen fordern darf. Ob ein Anlagenbetreiber für diese Anlagen eine Förderung erhalten möchte, obliegt seiner Entscheidung. Der BDEW rät daher davon ab, dass der Netzbetreiber vorformulierte „Anschlussformulare“ verwendet, die zu einem solchen

⁸ BGH, Urteil vom 9. Februar 2011, Az. [VIII ZR 35/10](#); Urteil vom 29. Oktober 2008, Az. [313/07](#).

⁹ Vgl. LG Koblenz, Urteil vom 15. Mai 2007, Az. 3 HK.O 160/06.

Förderverzicht *verpflichten*. Eine solche Verzichtserklärung ist dann im Zweifel wegen Verstoßes gegen [§ 7 Abs. 2 EEG 2023](#) wie im Rahmen der Vorgängerfassungen unwirksam.¹⁰

Sollte der Anlagenbetreiber auf die Förderung verzichten, sollte der Verzicht jedoch schriftlich abgefasst werden. Hierbei sollten die Gründe für den Verzicht bezeichnet werden; dies sind z.B. eine mögliche gemeinnützige Tätigkeit des Anlagenbetreibers (z.B. bei einer Kindertagesstätte). Weiterhin existieren mittlerweile staatliche Förderprogramme für entsprechende Anlagen, bei denen der Verzicht auf eine EEG-Förderung Voraussetzung für die Anwendung dieses Förderprogrammes ist. Entsprechend dokumentierte Gründe sprechen gegen einen mglw. nachträglichen Vorwurf gegenüber dem Netzbetreiber, er habe auf die Abgabe einer Verzichtserklärung gedrängt.¹¹ Die eingespeisten Mengen – sofern vorhanden – werden im Falle einer entsprechenden Verzichtserklärung des Anlagenbetreibers im EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers geführt und einer Vergütung von Null zugeordnet, wie bislang im Rahmen der Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2017/2021.

„Solarstadt“-Anlage: Bei der Förderung des Stroms aus der Steckersolaranlage ist außerdem zu beachten, dass § 48 Abs. 3 EEG 2023/2021/2017, § 51 Abs. 3 EEG 2014 und § 32 Abs. 3 EEG 2012 (neu) mglw. einer Förderung als Anlage in, an oder auf einem Gebäude entgegenstehen, wenn das Gebäude kein Wohngebäude ist und im Außenbereich einer Gemeinde steht. Einzelheiten hierzu können der [BDEW-Anwendungshilfe „Fragen und Antworten zum EEG 2017, Ausgabe Solarstrom, 2. Auflage“](#), Seiten 13 ff., entnommen werden, da die Regelung in den v.g. Fassungen des EEG gleichlautend ist.

Inbetriebnahmedefinition: Einer Förderung des eingespeisten Stroms steht nicht entgegen, dass die Steckersolaranlage nicht wie eine herkömmliche Aufdach-Anlage oder Freiflächen-Anlage in Betrieb genommen wird, sondern nur einem temporären Betrieb dient und gelegentlich von seinem Aufstellungsort wieder entfernt wird bzw. werden kann. Die seit dem

¹⁰ Vgl. [BDEW-Anwendungshilfe „Fragen und Antworten zum EEG 2017, Ausgabe Solarstrom“, 2. Auflage](#), Seite 69 ff.

¹¹ Messkosten, die die Fördereinkünfte des Netzbetreibers übersteigen würden, sind jedenfalls kein Grund dafür, dass ein Förderverzicht erklärt wird, und gleichzeitig auf die erforderliche messtechnische Anordnung verzichtet wird (z.B. eine Zweirichtungsmessung). Eine solche Messanordnung ist für die Bilanzierung der eingespeisten Strommenge am Netzverknüpfungspunkt notwendig (s. vorstehend unter 3.3).

1. April 2012 geltende Inbetriebnahmedefinition setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Auch der BGH hatte mit Urteil vom 4. November 2015¹² zum EEG 2009 klargestellt, dass eine Solaranlage, die noch gar nicht an dem vom Anlagenbetreiber für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Standort montiert war, auch dann nicht als in Betrieb genommen anzusehen war, wenn die betreffenden Module bereits Strom erzeugt und an eine externe Verbrauchseinrichtung abgegeben hatten.

Bei Steckersolaranlagen ist die Rechtslage insoweit anders als die Anlagen bereits mit einem internen Wechselrichter ausgestattet sind. Dementsprechend ist ein externer Wechselrichter, mit dem die Anlagen zu verbinden wären, weder technisch noch für die Erfüllung der Inbetriebnahmevoraussetzungen erforderlich.

Gleiches gilt für die Anforderung der festen und dauerhaften Montage an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort: Insoweit reicht die erstmalige, wenngleich dann auch nur temporäre, Anbringung der Steckersolaranlage an einem vom Anlagenbetreiber bestimmten Ort aus. Das Wesen dieser Anlage umfasst auch mit Rücksicht auf die Vorstellungen des Anlagenbetreibers eine nur gelegentliche und nicht zwingend jederzeitige Stromerzeugung durch die Anlage an demselben Ort. Dementsprechend wäre zumindest den Anforderungen des BGH mit v.g. Urteil bei der erstmaligen Anbringung Genüge getan, und die Anlage dann als in Betrieb genommen anzusehen.

Für die Inbetriebnahme relevant ist aber weiterhin, dass die Anlage

- technisch für den dauerhaften Betrieb geeignet ist,
- an diesem Ort auch Strom erzeugt und ihn an eine externe Verbrauchseinrichtung abgibt und
- der Vertriebsweg der Anlage abgeschlossen ist, d.h. dass sie sich im Herrschaftsbereich des Anlagenbetreibers befindet.

Den Zeitpunkt der Einhaltung dieser Voraussetzungen, d.h. den Inbetriebnahmezeitpunkt, muss der Anlagenbetreiber nachweisen, d.h. darlegen und ggf. beweisen.¹³

¹² Az. VIII ZR 244/14.

¹³ LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 20. Februar 2004, Az. 13 O 91/03, IR 2004, S. 110; LG Aachen, Urteil vom 13. Februar 2008, Az. 42 O 90/07.

Wenn der Anlagenbetreiber Strom aus Steckersolaranlagen in das Netz einspeist, dieser Strom aber nicht durch **Messeinrichtungen** erfasst wird, oder diese Messeinrichtungen nicht geeicht sind, bestimmt sich die Rechtslage nach den vorstehenden Darstellungen unter 3.3. Hinsichtlich eines möglichen Förderanspruchs für diesen Strom verweist der BDEW auf die Darstellungen in der Entscheidung der Clearingstelle EEG | KWKG im [Verfahren 2018/33](#) insbesondere unter den Leitsätzen 5, 7 und 8.

3.6 EEG-Umlage

EEG-Umlage fällt für die mit Steckersolaranlagen erzeugten und vor Netzeinspeisung verbrauchten Strommengen seit dem 1. Juli 2022 in keiner Konstellation (insbes. Drittbelieferung) mehr an. Seit dem 1. Januar 2023 wird keine EEG-Umlage mehr erhoben. Siehe hierzu die Darstellung in der [BDEW-Anwendungshilfe zum EEG-Umlage-Entlastungsgesetz](#).

3.7 Exkurs: Rechtslage bei Belegenheit einer oder mehrerer Steckersolaranlagen innerhalb einer Kleingartensiedlung

Aktuell nimmt auch die Anzahl an Steckersolaranlagen zu, die von Anlagenbetreibern innerhalb von Kleingartensiedlungen errichtet und betrieben werden. Die Rechtslage ist hier wie folgt:

In diesem Fall stellt die gesamte Unterverteilung der Kleingartensiedlung die **Kundenanlage** im Sinne des EEG und des EnWG dar.¹⁴ Das für die EEG-Förderung relevante „Netz für die allgemeine Versorgung“ liegt daher hinter dem Verknüpfungspunkt des Netzes der Kleingartenanlage mit dem vorgelagerten Verteilnetz.

Dies führt aber nicht dazu, dass der Betreiber der Kundenanlage als Anschlussnehmer oder -nutzer nach der NAV gleichzeitig **Betreiber der Solaranlagen** ist. Betreiber der Solaranlage ist nach der herkömmlichen Betreiberdefinition des EEG diejenige Person, die über den Einsatz der Anlage bestimmt sowie das wirtschaftliche Risiko des Betriebs der Anlage trägt. Dies wird im Regelfall diejenige Person sein, die Pächter oder Eigentümer des Kleingarten-Grundstücks ist.

¹⁴ Der Sonderfall, dass die in die Unterverteilung eingespeiste und dort verbrauchte Strommenge nicht „unentgeltlich“ zur Verfügung gestellt wird (z.B. per Pauschale finanziert wird), sondern auf der Grundlage der gemessenen Inanspruchnahme mit Entgelt belegt ist, wird hier nicht betrachtet.

Meldepflichtig gegenüber dem Netzbetreiber nach § 19 NAV bleibt dann der jeweilige Anlagenbetreiber, und nicht der Betreiber der Kundenanlage der Kleingartensiedlung. Auch die Registrierungspflicht für die Anlage nach der MaStRV obliegt weiterhin nur dem Betreiber der jeweiligen Anlage.

Wird der Strom in einer Steckersolaranlage nicht vollständig durch die Verbrauchseinrichtungen auf dem jeweiligen Kleingarten-Grundstück („Parzelle“) verbraucht, sondern auch auf anderen Grundstücken innerhalb der Kleingartensiedlung, muss die **Vergütung** eines solchen Stromflusses zwischen dem Anlagenbetreiber und den Dritten geklärt werden, unabhängig vom Betreiber des vorgelagerten Netzes. Eine mögliche Verrechnung von Strom, den eine Steckersolaranlage in einer Parzelle erzeugt, und der dann nicht vollständig dort, sondern in anderen Parzellen verbraucht wird, ist ein Problem der Abrechnung innerhalb der Kleingartensiedlung. Für den Netzbetreiber sind letztlich nur diejenigen Strommengen relevant, die am Netzverknüpfungspunkt in die Kleingartensiedlung geflossen sind, und die aus der Kleingartensiedlung in sein Netz eingespeist werden. Nur der in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Strom aus einer Steckersolaranlage kann nach § 48 Abs. 2 EEG 2023 vom Netzbetreiber vergütet werden. Dementsprechend müssen aus Sicht des Netzbetreibers dann auch nur die Messeinrichtungen am Netzverknüpfungspunkt den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen. Gleiches gilt auch dann, wenn es sich um mehrere Steckersolaranlagen innerhalb derselben Kleingartensiedlung handelt.

Wird aus der Kundenanlage der Kleingartensiedlung **Strom aus der PV-Anlage in das vorgelagerte Netz eingespeist**, steht dem Anlagenbetreiber für diese eingespeiste Strommenge ein EEG-Förderanspruch zu, s. Clearingstelle EEG | KWKG, [Verfahren 2022/17-VIII](#). Voraussetzung für einen entsprechenden Vergütungsanspruch ist, dass am Netzverknüpfungspunkt eine geeichte 2-Richtungsmessung existiert, die den aus der Anlage eingespeisten Strom messtechnisch erfasst (s. die grundlegende Voraussetzung der messtechnischen Erfassung des eingespeisten Stroms, vorstehend dargestellt in Kapitel 3.3).

Dieser Förderanspruch kann originär nicht durch den Betreiber der Kleingartensiedlung geltend gemacht werden, weil dieser nicht Betreiber der entsprechenden PV-Anlage ist. Eine alleinige Abrechnung des Netzbetreibers mit dem Betreiber der Kleingartensiedlung über diesen Förderanspruch ist dementsprechend genauso wenig möglich, wie wenn ein Mieter eines Mehrparteienhauses für seine Mietwohnung eine Steckersolaranlage betreibt.

Werden **innerhalb der Kleingartenanlage mehrere Steckersolaranlagen** betrieben und kommt es zu Rückspeisungen in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers, ist unklar, aus welchen PV-Anlagen wieviel Strom in das Netz zurückgespeist wird. Wenn nur ein Zweirichtungszähler am Netzverknüpfungspunkt verwendet wird, aber dahinter mehrere Anlagen betrieben werden, wird die eingespeiste Strommenge wie bei einer Parallelität von einer oder

mehreren Steckersolaranlagen zu einer oder mehreren Aufdach-PV-Anlagen gemittelt nach Leistung der jeweiligen Anlagen diesen anteilig nach [§ 24 Abs. 3 EEG 2023](#) zugewiesen (vgl. vorstehend unter 3.3.1 zur Parallelität von mehreren Erzeugungseinrichtungen nach § 24 Abs. 3 EEG 2023).

Für den **praktisch unwahrscheinlichen Fall**, dass ein Anlagenbetreiber diejenige Strommenge, die er selbst erzeugt, aber nicht in seiner Parzelle verbraucht, sondern in das Kleingartennetz einspeist, nicht anderen Parzelleninhabern zur Verfügung stellen möchte, sondern in das Netz des Netzbetreibers einspeisen möchte, muss diese Strommenge entsprechend an dem Verknüpfungspunkt der Parzelle mit dem Kleingartennetz messtechnisch erfasst werden. Die entsprechenden Messvorgaben entsprechen dann denen für eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe des Stroms nach [§ 11 Abs. 2 EEG 2023](#). Existieren in der Kleingartensiedlung mehrere Steckersolaranlagen und verlangen mehrere Betreiber solcher Anlagen diese Verfahrensweise, reicht keine anlagenbezogene Ausstattung mit Arbeitsmessungen aus, weshalb sowohl am Verknüpfungspunkt der Anlagen mit dem Netz der Kleingartensiedlung als auch am Verknüpfungspunkt der Kleingartensiedlung mit dem vorgelagerten Verteilnetz entsprechende registrierende Leistungsmessungen installiert werden müssen. Das Ergebnis der anlagenbezogenen Arbeits- bzw. RLM-Messungen der Einspeisungen in die Kleingartensiedlung müsste dann als „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ des Stroms in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers nach § 11 Abs. 2 EEG 2023 aufgeschaltet werden.



Der BDEW hat die Voraussetzungen der „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ nach § 11 Abs. 2 EEG 2014 in einer entsprechenden [Anwendungshilfe](#) dargestellt. Diese Darstellungen sind ohne Änderung weiterhin gültig, weil sich die Rechtslage bislang nicht geändert hat.

Für die **Installation entsprechender Messeinrichtungen und** für die **Zählerplätze** gelten dann die Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie § 8 MsbG. Ist eine entsprechende messtechnische Ausstattung technisch nicht möglich oder für den Anlagenbetreiber zu aufwendig, kann dieser eine anlagengenaue Ermittlung der Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers nicht beanspruchen.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Constanze Hartmann, LL. M.
Netzanschluss, Messung,
techn. Einrichtungen, Wechsel
Abteilung Recht/Fachgebietsleiterin
Telefon +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Ass. iur. Christoph Weißenborn
Förderung, Registrierungspflicht
Abteilung Recht/Fachgebietsleiter
Telefon +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de

RA Carsten Wesche
Vertragsrecht, Energievertriebsrecht
Abteilung Recht/Fachgebietsleiter
Telefon +49 30 300199-1522
carsten.wesche@bdew.de